

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Bergmann T [ ] M [ ],  
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt in Bielefeld,  
wegen schweren Diebstahls im Rückfalle,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom  
15. Dezember 1944, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze

und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Hoffmann,

Dr. Rohde, Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsgerichtsrat Dr. Dörffler,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B i e l e f e l d vom 23. Mai 1944  
wird im Strafausspruch einschließlich der Entscheidung über den  
Verlust der Ehrenrechte und über die Anordnung der Sicherungsver=  
wahrung mit den ihm insoweit zugrunde liegenden Feststellungen auf=  
gehoben. Die Sache wird in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und  
Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Das Landgericht hat den Angeklagten als gefährlichen Ge=  
wohnheitsverbrecher wegen zweier schwerer Diebstähle im Rückfall  
zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt; außerdem  
hat es seine Sicherungsverwahrung angeordnet.

II. Mit der Revision ficht der Angeklagte das Urteil nur „in=  
soweit an, als die Sicherungsverwahrung angeordnet ist“. Trotz

die=

dieser Beschränkung umfaßt die Revision auch den Strafausspruch (RGSt Bd. 68 S. 385). Sie ist begründet.

Das Landgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher i. S. des § 20a Abs. 2 StGB ist, und hat ihn als solchen verurteilt. Wenn die Revision demgegenüber ausführt, der Angeklagte sei nicht aus verbrecherischer Anlage, aus Neigung oder aus bewußter Gesellschaftsfeindlichkeit zu seinen Straftaten gekommen, insbesondere die jetzt abgeurteilten Verbrechen habe er „zwangsläufig“, weil er sich auf der Flucht aus dem Zuchthaus befunden habe, begangen und habe dabei aus Leichtsinne, Unüberlegtheit und jugendlicher Haltlosigkeit gehandelt, so kann sie damit keinen Erfolg haben. Nach dem Zusammenhang der Gründe des angefochtenen Urteils ist ausreichend erkennbar, daß nach der Überzeugung des Landgerichts alle vom Angeklagten bisher begangenen Straftaten Ausfluß eines ihm innewohnenden, durch Anlage oder Übung erworbenen Hanges zur wiederholten Begehung von Eigentumsverbrechen sind. Daran ändert nichts die Tatsache, daß er die jetzt abgeurteilten Straftaten begangen hat, nachdem er aus der Strafhaft ausgebrochen war, und daß er ohne ihre Verübung möglicherweise seine Flucht nicht hätte fortsetzen können. Hierdurch werden im Gegenteil sein verbrecherischer Hang und seine Gefährlichkeit besonders deutlich gemacht.

Damit, daß der Angeklagte zu Recht als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt worden ist, sind aber die Voraussetzungen für die Anordnung seiner Sicherungsverwahrung nach dem § 42 e StGB noch nicht hinreichend dargetan. Das Landgericht meint, daß nach der Art der neuerlichen Straftaten des Angeklagten diese Sicherungsmaßnahme erforderlich sei, um die öffentliche Sicherheit gegen künftige Angriffe von seiner Seite zu schützen. Es enthält sich aber jeder Ausführung darüber, ob der Angeklagte nach Verbüßung der über ihn verhängten langjährigen Zuchthausstrafen mit Wahrscheinlichkeit neue erhebliche Straftaten begehen würde, welcher Einfluß von der Strafverbüßung auf ihn zu erwarten ist und ob die Umgebung in die er nach der Strafverbüßung zurückkehren wird, der Wiederholung von Straftaten entgegenwirken wird; RGSt Bd. 72 S. 295, 296.

III. Über diese Unzulänglichkeit könnte hinweggesehen werden, wenn nicht gemäß dem § 358 Abs. 2 StGB die Aufhebung des angefoch=  
te=

tenen Urteils im Strafausspruch auch zum Nachteil des Angeklagten geboten wäre. Das Landgericht hat übersehen, die Anwendbarkeit des § 1 des Änderungsg vom 4. September 1941 (RGBl I S. 549) zu prüfen. Danach verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Das Landgericht hätte untersuchen müssen, ob nicht der Angeklagte als Gewohnheitsverbrecher, wiederholt rückfälliger, mit schwerer Zuchthausstrafe vorbestrafter Dieb und Ausbrecher seiner Gesamtpersönlichkeit nach für die Volksgemeinschaft wertlos ist und ob er nicht sich selbst durch seine gemeinschaftsschädliche Gesinnung oder durch die Schwere der Schuld, die er zu sühnen hat, außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat. Bei Bejahung dieser Fragen wäre die Todesstrafe verwirkt; RGSt Bd. 76 S. 91 flg. Es ist ein durchgreifender Mangel des angefochtenen Urteils, daß es keine Erörterungen in dieser Richtung enthält.

Der Tatrichter muß demnach Gelegenheit erhalten, den Strafausspruch einschließlich der Sicherungsfrage noch einmal zu prüfen.

gez. Schultze

Ziegler

Hoffmann

Rohde

Rittweger